



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1010 Datum: 02.02.2015

## **Satzung über die Verleihung von Ehrungen gemäß Senatsbeschluss vom 05.11.2014**



## **Satzung über die Verleihung von Ehrungen**

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 auf Grund des § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Ehrensenatorin/Ehrensenator**

- (1) Die Universität verleiht die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Universität Hohenheim an Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben. In der Regel sollte eine enge persönliche Verbindung zur Universität gegeben sein und erwartet werden können, dass die oder der zu Ehrende sich auch künftig für die Universität verwenden wird. Mitglieder und Angehörige der Universität und ihrer Organe können nicht zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.
- (2) Anträge für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators können von mindestens sechs Mitgliedern des Senats, von den Fakultäten über die Dekanin oder den Dekan oder mindestens acht professoralen Mitgliedern aller Fakultäten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit einem Lebenslauf der oder des zu Ehren an die Rektorin oder den Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden zu richten.
- (3) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern von der Rektorin oder dem Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (4) Die Ernennung zum Ehrensenator oder zur Ehrensenatorin erfolgt in einer akademischen Feierstunde. Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Senats würdigt die Verdienste der oder des zu Ehrenden, verliest die Ehrenurkunde und übergibt die Ehrensenatorenmedaille am Band.
- (5) Zur Ehrensenatorenmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die
  - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen der oder des zu Ehrenden sowie deren oder dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Ehrensenatorenwürde sowie
  - das Datum der Verleihung trägt.
- (6) Die Ehrensenatorinnen oder die Ehrensenatoren werden zum Dies Academicus und zu anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität Hohenheim eingeladen.

## **§ 2 Universitätsmedaille**

- (1) Die Universität verleiht die Universitätsmedaille in Gold an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben und dieser in herausragender Weise eine Förderung haben zukommen lassen.
- (2) Die Universität verleiht die Universitätsmedaille in Silber an Persönlichkeiten, die sich als Botschafterin oder als Botschafter für die Universität verwandt haben.
- (3) Die Universitätsmedaille wird in der Regel an Personen vergeben, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Hohenheim sind.
- (4) Anträge für die Verleihung der Universitätsmedaille können von mindestens acht Mitgliedern des Senats, von den Fakultäten über die Dekanin oder den Dekan oder von mindestens sechs professoralen Mitgliedern aller Fakultäten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor zu richten.
- (5) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern von der Rektorin oder dem Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (6) Die Universitätsmedaille wird von der Rektorin oder vom Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzendem des Senats feierlich übergeben.
- (8) Zur Universitätsmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die
  - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen der oder des zu Ehrenden sowie deren oder dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Universitätsmedaille sowie
  - das Datum der Verleihung trägt.

## **§ 3 Ehrennadel**

- (1) Die Ehrennadel wird von der Universität Hohenheim in Anerkennung besonderer Leistungen für die Universität verliehen.
- (2) Die Ehrennadel kann an Universitätsmitglieder und –angehörige oder an Personen von außerhalb verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel ist vergoldet und trägt als Prägung das Logo der Universität Hohenheim.
- (4) Über die Verleihung entscheidet das Rektorat. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (5) Die Ehrennadel wird von der Rektorin oder vom Rektor feierlich übergeben.

- (6) Zur Ehrennadel wird eine Urkunde ausgehändigt, die
- die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen der oder des zu Ehrenden sowie deren oder dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Ehrennadel sowie
  - das Datum der Verleihung trägt.

#### **§ 4 Universitätsplakette**

- (1) Die Universitätsplakette wird von der Universität Hohenheim in Anerkennung besonderer Leistungen für die Universität verliehen.
- (2) Die Universitätsplakette wird ausschließlich an Universitätsmitglieder und -angehörige verliehen.
- (3) Anträge für die Verleihung der Universitätsplakette können von mindestens sechs Mitgliedern des Senats oder von den Fakultäten über die Dekanin oder den Dekan gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor zu richten.
- (4) Die Universitätsplakette ist versilbert und zeigt auf der Vorderseite das Logo der Universität Hohenheim. Auf die Rückseite wird der Name der oder des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung graviert.
- (5) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern von der Rektorin oder vom Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (6) Die Universitätsplakette wird von der Rektorin oder dem Rektor als der Vorsitzenden oder als dem Vorsitzenden des Senats feierlich übergeben.
- (7) Zur Universitätsplakette wird eine Urkunde ausgehändigt, die
- die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen der oder des zu Ehrenden sowie deren oder dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Universitätsplakette sowie
  - das Datum der Verleihung trägt.

#### **§ 5 „doctor honoris causa“**

Die Fakultäten der Universität Hohenheim können den Grad eines „doctor honoris causa“ (Dr. h.c.) verleihen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber werden in den Promotionsordnungen geregelt.

## **§ 6 Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Hohenheim erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **§ 7 Aberkennung von Ehrungen**

Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen, wenn sich die oder der Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, welches die Ehrung vergeben hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrungen vom 11.11.2014 (Amtliche Mitteilung Nr.1005) außer Kraft.

Hohenheim, 02. Februar 2015

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert  
Rektor